



Neue Coronavirus-Testverordnung vom 29. Juni

kurz vor Auslaufen der aktuellen Coronavirus-Testverordnung hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) am Nachmittag des 29. Juni nun die dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung veröffentlicht.

Die Änderungen gelten ab sofort und enden am 25. November 2022. Sie betreffen sowohl die Testung von Mitarbeitenden als auch die Voraussetzungen für Bürgertests.

Beschäftigtentestungen

Die KZV Nordrhein teilt dazu mit:

„Wesentliche Änderungen im Rahmen der Beschäftigtentestung sind nicht zu erkennen. Die Möglichkeit der Abrechnung wird für Zahnärzte aufrechterhalten. Bitte beachten Sie, dass damit die abrechnungsbegründende Dokumentation ebenfalls weiterhin verpflichtend bleibt und diese bis zum 31.12.2024 zu speichern ist.“

*Die Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung verringert sich jedoch ab dem **01.07.2022** von 3,50 Euro auf **2,50 Euro**. Begründet wird dies vom Bundesministerium insbesondere mit geringeren Sachkosten.“*

Bürgertestungen

Die Voraussetzungen für Testungen von **asymptomatischen** Personen im Rahmen der Bürgertests wurden neu definiert.

Einen Anspruch auf eine kostenlose Testung haben von nun an nur noch folgende Personen:

- Kinder unter fünf Jahren
- Corona-Infizierte, die sich zum Testzeitpunkt in Absonderung befinden und die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist
- Personen, die mit einem Corona-Infizierten im selben Haushalt leben
- Besucher in Pflegeheimen oder Krankenhäusern
- Pflegepersonen (z.B. Pflege von Angehörigen) nach § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können oder in den vorherigen drei Monaten vor der Testung

aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden konnten

- Menschen mit Behinderung, die nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigt, oder Personen, die nach demselben Paragraphen beschäftigt sind
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen oder in den vorherigen drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben

Für folgende Personen besteht ebenfalls ein Anspruch auf Testung, jedoch mit einer Zuzahlung von drei Euro:

- Personen, die an Veranstaltungen in einem Innenraum wie einem Konzert teilnehmen
- Menschen, die Kontakt zu einer anderen Person haben werden, die mindestens 60 Jahre alt ist oder aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf hat
- Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige „Erhöhtes Risiko“ erhalten haben

Nachweis des Testanspruchs

Vor der Testung muss der Teststelle ein Nachweis über den Anspruch vorgelegt werden. Dazu zählt in allen Fällen ein amtlicher Lichtbildausweis sowie gegebenenfalls je nach Anspruch ein weiteres Dokument:

- Ärztliches Zeugnis (bei Kontraindikation)
- Testergebnis der infizierten Person und Nachweis der übereinstimmenden Wohnanschrift (Kontaktpersonen im selben Haushalt)
- Selbstauskunft (Personen, die an Veranstaltungen in Innenräumen teilnehmen oder Kontakt zu Über-60-Jährigen bzw. Risikogruppen haben)

Die Regelung zur Nachweispflicht weist derzeit noch einige Lücken auf, sodass in vielen Fällen noch nicht geregelt ist, in welcher Form der Nachweis erbracht werden muss.

Auf der Seite des BMG befindet sich ein Formular, auf dem zum Beispiel ein Pflegeheim bestätigen kann, dass die zu testende Person eine betreute Person besuchen wird.

[Das entsprechende Formblatt finden Sie hier.](#)

Abrechnung von Bürgertestungen

Die Abrechnungen der Bürgertestungen erfolgt weiterhin über die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (**nicht** KZV Nordrhein). Die Vergütungen verringern sich von 3,50 Euro auf 2,50 Euro je Test (Sachkosten) und von acht Euro auf sieben Euro für die Durchführung des Tests.

Bei den Testungen, bei denen die zu testende Person einen Eigenanteil von drei Euro leisten muss, verringert sich die Vergütung entsprechend auf vier Euro pro Durchführung.

Ressort für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Sollten uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Zahnärztekammer Nordrhein unter der Telefonnummer 0211 44 704 262 oder der Mail-Adresse corona@zaek-nr.de gerne zur Verfügung.